



Merkblatt für einen Rücktritt von Prüfungen

- ✓ Eine Anmeldung zu Prüfungen ist grundsätzlich verbindlich.

- ✓ **Abmeldung (Rücktritt) ohne triftigen Grund:**

Ein Antrag auf Abmeldung (Rücktritt) ohne triftigen Grund ist einmalig ohne Angabe von Gründen bis 7 Tage vor dem Prüfungstermin möglich.

Eine zweite Abmeldung ohne triftige Gründe von derselben Prüfung ist nicht möglich!

Bei Wiederholungsprüfungen (=Prüfungen, von denen Sie bereits einmal zurückgetreten waren; Prüfungen, zu denen Sie aufgrund Nichtbestehens pflichtangemeldet sind; Prüfungen, für die Sie einen Drittversuch in Anspruch nehmen müssen) ist eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen.

- ✓ **Rücktritt aus triftigem Grund:**

Unabhängig davon ist wie bisher ein Rücktritt aus triftigem Grund möglich. Dieser ist **unverzüglich schriftlich** dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

- **Rücktritt aus anderen triftigen Gründen als Krankheit (z.B. Sterbefall in der Familie):**
Für die Erklärung eines Rücktritts aus anderen triftigen Gründen als Krankheit ist der Antrag formlos grundsätzlich **vor** Stattfinden der Prüfung zu stellen. Sofern möglich, sind Nachweise der Gründe beizulegen (Bsp.: Sterbeurkunde, wenn der Rücktritt wegen eines Todesfalls erklärt wird).

Die Anträge auf Rücktritt können Sie beim SIZ abgeben bzw. an das Prüfungsamt schicken. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrages beim SIZ oder Prüfungsamt.

- **Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen bei Nichterscheinen zur Prüfung bzw. Abbruch während einer laufenden Prüfung:**

Bei Nichterscheinen zur Prüfung aus gesundheitlichen Gründen bzw. bei Abbruch während einer laufenden Prüfung wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung, akzeptiert der Prüfungsausschuss in der Regel eine Rücktrittserklärung spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Prüfungstermin als „unverzüglich“. Bei Rücktritten in diesen Fällen benutzen Sie bitte ein Antragsformular, das auf der Webseite des Prüfungsamtes zu finden ist (<https://pruefungsamt.uni-hohenheim.de/>).

Maßgebend für die Fristwahrung ist der Eingang des Rücktrittsanktrags beim SIZ oder Prüfungsamt. Dem Rücktrittsanktrag ist ein begründetes ärztliches Attest beizufügen, das grundsätzlich vor oder **unmittelbar** nach dem Prüfungstermin einzuholen ist, d.h. im Regelfall am gleichen Tag, damit der Arzt die Erkrankung objektiv noch feststellen kann. Sollte der Hausarzt keine Sprechstunde haben, müssen Sie sich an einen ärztlichen Notdienst oder eine Notfallambulanz wenden. Können die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings am Prüfungstag vom Arzt am Tag der Untersuchung nicht (mehr) objektiv festgestellt werden, geht es zu Lasten des Prüflings.

In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

Wichtig bei Abbruch während einer laufenden Prüfung: Wenn Sie während der Prüfung bemerken, dass sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert und Sie nicht mehr in der Lage sind, die Prüfung zu schreiben, können Sie die Prüfung abbrechen. Dies ist von der Klausuraufsicht im Aufsichtsprotokoll festzuhalten.

- **Rücktritt nach Ablegung der Prüfung:**
Nachdem die Prüfung abgelegt wurde, ist die Bewilligung eines Prüfungsrücktritts aus triftigem Grund nur in ganz besonderen Ausnahmesituationen möglich. Hierzu ist ein formloser Antrag unverzüglich nach dem Prüfungstermin im Prüfungsamt zu stellen.
Sofern als Rücktrittsgrund Krankheit genannt wird, ist ein ausführliches Attest erforderlich, das konkrete Angaben zum Grund für die nachträgliche Antragstellung enthalten muss.

Wichtig: Wenn Sie sich in Kenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes einer Prüfung unterziehen, ist es grundsätzlich Ihr Risiko. Sie haben das Scheitern eines solchen Prüfungsversuchs selbst zu vertreten.

- ✓ **Wichtig:** Wenn Sie einer Prüfung, für die Sie angemeldet und zugelassen sind, fernbleiben bzw. diese abbrechen, ohne, wie oben beschrieben, zurückgetreten zu sein, gilt sie als nicht bestanden.
- ✓ **Wichtig:** Sowohl bei einem Rücktritt ohne Grund als auch bei einem Rücktritt aus triftigem Grund werden Sie vom Prüfungsamt automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin wieder angemeldet.

Stand: 31.01.2013